



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0602/2011/2		Datum:	07.11.2011
Oberbürgermeister				
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:		
Gremienweg:				
10.11.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff:	Bewilligungen von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen -Haushalt 2009 betreffend-			

Beschlussentwurf:

1.) Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2009 der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt (Teilhaushalt 01 / Innere Verwaltung im Deckungskreis „UD TL 11220301“ „Mehrerträge bei Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Stadtwerke) können für Mehraufwendungen bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen bei derselben Teilleistung (Stadtwerke) verwendet werden.“) in Höhe von **230.762,66 Euro** zu.

Begründung:

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus den arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zur Leistung der Besoldungen und Entgelte.

Im Rahmen der besonderen Umstände bei der Einführung der kommunalen Doppik zum 01.01.2009 wurden die Planwerte der Personalaufwendungen für die **gesamten Personalüberlassungen** (Stadtwerke, Sporthalle Oberwerth, Kemperhof, VWA) auf der Gemeinkostenstelle K100109G01 im Deckungskreis HPER000000 (Haushaltsweite Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen) in Ansatz gestellt. Im Zuge weiterer Abstimmungen zur Einführung der Doppik wurde nach der Planaufstellung und nach dem Beschluss des Haushaltsplanes festgelegt, dass u.a. für den Bereich der „Personalüberlassung Stadtwerke“ eine Einzelkostenstelle K10109E06 im Deckungskreis ZL11220301 (ohne Planansatz) einzurichten ist und eine Buchung hierauf zu erfolgen hat. Die im Deckungskreis „Haushaltsweite Personal- und Versorgungsaufwendungen/ -auszahlungen“ auf der Gemeinkostenstelle geplanten Personalaufwendungen stehen für diesen Deckungskreis nicht zur Verfügung. Es ist insoweit eine überplanmäßige Aufwendung auf der Einzelkostenstelle K10109E06 in Höhe von 230.762,66 € erforderlich.

Durch die überplanmäßige Aufwendung wird der ausgewiesene Fehlbetrag nicht erheblich erhöht.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind somit erfüllt.

Beschlussentwurf:

2.) Der Stadtrat billigt im Deckungskreis „HPER000000“ („Haushaltsweite Personal- und Versorgungsaufwendungen“) eine unabweisbare überplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **5.060.505,13 Euro.**

Begründung:

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die Unabweisbarkeit ergibt sich aus den arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zur Leistung von Besoldungen, Entgelten und Versorgungsbezügen sowie der rechtlichen Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen.

Maßgeblicher Grund für den Fehlbetrag ist die nachträgliche Änderung der Berechnungsgrundlage für die Zuführung der Pensionsrückstellungen in der Kontenart 507.

Planungsgrundlage waren die von der Rheinischen Versorgungskasse ermittelten Rückstellungsbeträge zu den Bilanzstichtagen. Diese berücksichtigten nur zum Bilanzstichtag 31.12.2009 in Kraft getretene Besoldungs- und Versorgungsanpassungen. Mitte 2010 wurde in Abstimmungsgesprächen zwischen dem Rechnungsprüfungsamt, der Stadtkasse, dem Haupt- und Personalamt sowie der Rheinischen Versorgungskasse festgelegt, auch am Bilanzstichtag feststehende zukünftige Änderungen mit einzubeziehen.

Hierdurch wurde der Rückstellungsbetrag zum Bilanzstichtag 13.12.2009 nachträglich um die Änderungen des LBVAnpG 2009/2010 von 1.608.135 € auf 4.945.470 € erhöht.

Weiterhin sind Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger, die sich an den errechneten Pensionsrückstellungen orientieren, i.H.v. 796.892 € Rückstellungen für Empfänger von Ehrensold i.H.v. 91.159 € sowie Rückstellungen für Dienstherrenwechsel nach § 107 BeamtenVG i.H.v. 23.048 € zum Zeitpunkt der Planaufstellung 2009 nicht berücksichtigt worden.

Zudem war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung die Anpassung um 3% gem. LBVAnpG 2009/2010 vom 07.04.2009 nicht zu erwarten. Dies wirkte sich neben der Kontenart 502 „Dienstbezüge und dergleichen“ auch auf die Kontenart 503 „Beiträge zu Versorgungskassen“ und 511 „Versorgungsaufwendungen“ aus.

Im Bereich der Kontenart 505 „Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen“ ergab sich ebenfalls eine Unterdeckung i.H.v. 394.704 € Einzelne Beihilfefälle mit oberen fünfstelligen Beträgen führten in 2009 dazu, dass der Planansatz nicht ausreichend war.

Im Bereich der Kontenart 508 „Zuführung für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub, Überstunden u.ä.“ ergab sich eine Unterdeckung i.H.v. 321.789 €

Hier war nach Überprüfungen der Berechnungsgrundlagen eine nachträgliche Anpassung der Rückstellungsbeträge erforderlich.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Jahresfehlbetrag durch die Planüberschreitung sich nur in einem unerheblichen Umfang erhöht.

Eine Korrektur der betroffenen Haushaltsermächtigungen kann jedoch nur noch nachträglich durch die retrospektive Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung erfolgen. Die haushaltsmäßige Berichtigung im Rahmen einer für das Haushaltsjahr 2009 zu

erlassenden Nachtragshaushaltssatzung ist nach Abschluss des Haushaltsjahres 2009 haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Nach telefonischer Rücksprache mit der Kommunalaufsicht verbleibt als eine Möglichkeit die Billigung der unabweisbar notwendig gewesenen überplanmäßigen Aufwandsbuchung im Rahmen der Beschlussvorlage.

Beschlussentwurf:

3.) Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2009 der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt (**Deckungskreis „Haushaltsweite Abschreibungen“** - Haushaltsweite gegenseitige Deckungsfähigkeit der bilanziellen Abschreibungen) in Höhe von **330.636,48 Euro** zu.

Begründung:

Die Abweichungen zwischen Haushaltsplanung und Jahresrechnung bei den Abschreibungen ergeben sich in Folge von:

- höheren bzw. niedrigeren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei einer Investitionsmaßnahme in der IST - Rechnung im Vergleich zum Planansatz, hierdurch ergibt sich eine andere Basis für die Berechnung der Abschreibung,
- nicht zutreffender Zuordnung von investiven und konsumtiven Bestandteilen einer Maßnahme in der Planung, jedoch zutreffender Darstellung in der IST - Rechnung. Dies führt ebenfalls zu einer anderen Berechnungsbasis für die Abschreibung.
- Die Abrechnung von Bauvorhaben erfolgt nicht im Jahr der Fertigstellung, sondern erst in einem Folgejahr. Die Abschreibung beginnt erst mit erfolgter Abrechnung, sodass die Nutzungsdauer, über die die Abschreibung erfolgt, um die bereits tatsächlich abgelaufene Nutzungsdauer zu kürzen ist. Somit erhöht sich die Abschreibung der einzelnen Folgeperioden über den zunächst etatisierten Planansatz.

:

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung nach § 100 Absatz 1 GemO liegen vor.

Beschlussentwurf:

4.) Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2009 der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt (**Teilhaushalt 01 / Innere Verwaltung** im Deckungskreis „Gegenseitige Deckungsfähigkeit, Produkt 2313“ - Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Produkt 2313/Kommunales Studieninstitut -") in Höhe von **57.689,96 Euro** zu.

Begründung:

Die Aufwendungen für Dozenten honorare wurden in der Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - irrtümlich veranschlagt.

In der tatsächlichen Ausführung des Haushaltes wurden die Dozenten honorare jedoch bei Personalaufwendungen - Zeile 11 - verbucht.

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind erfüllt.

Beschlussentwurf:

5.) Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2009 der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt (Teilhaushalt 01 / Innere Verwaltung im Deckungskreis „L 62210600 Gegenseitige Deckungsfähigkeit sämtlicher Stiftungen/Nachlässe“) in Höhe von **64.693,96 Euro** mit Deckung durch Mehrerträge zu.

Begründung:

An Aufwendungen entsprechend der Zweckbestimmung des Nachlasses Legner waren im Haushaltsjahr 2009 der Betrag von 18.550 € eingeplant. In gleicher Höhe waren auch die Zinserträge des Nachlasses veranschlagt. Diese Erträge sind relativ genau im Voraus zu berechnen. Die Bereitstellung von Stiftungsmitteln allerdings beruht ausschließlich auf Vorschlägen vom Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales sowie von karitativen, kirchlichen oder anderen gemeinnützigen Institutionen und ist daher in ihrer tatsächlichen Höhe nicht vorhersehbar. Aufwendungen hierfür wurden in 2009 in Höhe von 9.782,85 € geleistet. Somit wäre der Ansatz sogar um 8.767,15 € unterschritten gewesen. Da aber aus nachfolgenden Gründen ein Betrag von 82.276,29 € rückabgewickelt werden musste, was bei der Kostenstelle/Teilleistung Nachlass Legner im Haushalt abzubilden war, ist der Ansatz erheblich überschritten worden:

Damit Spendengelder auch entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden können und nicht entgegen den gesetzlichen Regelungen der Abgabenordnung im Haushalt untergehen, wurden zum 31.12.2008 die sich auf den Verwahrkonten "Spenden zur Verfügung des Oberbürgermeisters" in Höhe von 39.207,22 € und die Reste der Sparkassenspende in Höhe von 43.068,67 € auf den Nachlass Legner gebucht. Aufgrund der Umstellung von Kameralistik auf Doppik und zur Erfassung in der Eröffnungsbilanz 01.01.2009 fand die Verwaltung zum damaligen Zeitpunkt auch nach Rücksprache mit der Finanzbuchhaltung keine andere Lösung. Der Vorgang wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2008 seitens des RPA hinterfragt, aber in keiner Form beanstandet. Diese Gelder waren dann bis zum 29.12.2009 auf einem Festgeldkonto mit den weiteren thesaurierten Erträgen des Nachlasses Legner bei der Sparkasse Koblenz festgelegt.

Per 29.12.2009 wurden die 82.276,29 € dann von dem Festgeldkonto als Aufwand zulasten des Nachlasses Legner auf die Bilanzkonten 37941 "Sparkassenspende" und 37942 "Spenden Oberbürgermeister" zurückgebucht. Eine außerplanmäßige Verwendung hat nicht stattgefunden.

Beschlussentwurf:

6.) Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2009 der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt (**Teilhaushalt 06 / Jugend und Soziales** im Deckungskreis des Amtes 50 / Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales, Gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Zeilen 16 / Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferleistungen und 17 / Aufwendungen der sozialen Sicherung (ausgenommen Produkte 3611 und 3631)) in Höhe von **176.290 Euro** mit Deckung durch Minderaufwendungen bei den Produkten 3121 und 3651 zu.

Begründung:

Die überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Höhe von 176.290 Euro resultieren insbesondere aus Mehraufwendungen im Bereich der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V (Produkt 3111) aufgrund der Umstellung von Fallpauschalen auf Einzelfallabrechnungen und im Bereich der häuslichen Hilfe zur Pflege, aufgrund Nachzahlungen aus dem Jahre 2008 sowie aufgrund von Fallzahlensteigerungen.

Zur Deckung können Minderaufwendungen in Höhe von 204.585 Euro (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen/Zeile 13) herangezogen werden.

Diese ergeben sich aus:

a) Produkt 3121 / Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) in Höhe von 114.490 Euro
Im Bereich der Kostenerstattung Bund / SGB II (Kommunaler Finanzierungsanteil) kam es zu einer erheblichen Rückzahlung und einer damit verbundenen Senkung des monatlichen Abschlags, weil sich das Verwaltungskostenbudget der Arge reduziert hatte.

b) Produkt 3651 / Tageseinrichtungen für Kinder in Höhe von 90.095 Euro
Für den Anbau der Kita Pustebume wurden konsumtive Mittel eingeplant für Einrichtungsgegenstände der neu einzurichtenden Gruppe. Da sich die Bauarbeiten verzögerten, wurden die Mittel in 2009 nicht abgerufen.

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Aufgrund Änderung des Abrechnungsmodus im Bereich der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V und dem weiterhin verfolgtem Ziel „ambulant vor stationär“ im Bereich der Hilfe zur häuslichen Pflege (Pflichtleistung) ergibt sich eine Dringlichkeit im Sinne des § 100 GemO. Die Deckung ist durch die Produkte 3121 und 3651 (Begründung s. o.) gewährleistet.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind somit erfüllt.

Beschlussentwurf:

7.) Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2009 der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt (Teilhaushalt 08 / Schulen, Produkt 2411 (Schulartübergreifende Maßnahmen), Zeile 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)) in Höhe von **161.300 Euro** mit Deckung durch Mehreinnahmen bei Produkt 2411 (Schulartübergreifende Maßnahmen), Zeile 2 in Höhe von 112.000 € sowie Minderaufwendungen bei Produkt 2012 (Allgemeine Schulverwaltung), Zeile 18 (Sonst. laufende Aufwendungen) in Höhe von 49.000 € zu.

Begründung:

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Aus § 69 SchulG. ergibt sich eine Dringlichkeit im Sinne des § 100 GemO. Hiernach obliegt es der Stadt Koblenz als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen. Im Schuljahr 2009/10 konnte ein Anstieg von 600 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gegenüber dem Schuljahr 2008/09 festgestellt werden, die eine Koblenzer Schule besuchen und Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten hatten. Bei durchschnittlichen Beförderungskosten im Schuljahr 2008/09 von 584 € ergibt sich hierdurch ein Betrag von 350.400 €. Dieser Betrag war bei der Planung

des Haushaltes 2009 nicht in voller Höhe absehbar, so dass hier eine Lücke in Höhe von 161.300 € entstanden ist.

Im Rahmen des Konnexitätsprinzips (§ 15 LFAG) fielen jedoch auch die Landeszuwendungen für die Schülerbeförderung um 112.000 € höher aus als ursprünglich geplant.

Die Deckung ist durch Mehreinnahmen bei Produkt 2411 (Schulartübergreifende Maßnahmen), Zeile 2 in Höhe von 112.000 € sowie Minderaufwendungen bei Produkt 2012 (Allgemeine Schulverwaltung), Zeile 18 (Sonstige laufende Aufwendungen) in Höhe von 49.000 € gewährleistet.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung sind somit erfüllt.

Beschlussentwurf:

8.) Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2009 (**Teilhaushalt 08 / Schulen** im Deckungskreis „**GD Amt 40 (Sachaufwendungen)**“ (Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 (Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) und 18 (Sonstige lfd. Aufwendungen) innerhalb des Amtes (ausgenommen Produkte 2012 und 2411))

- a) der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt in Höhe von **845.063,22 Euro** mit Deckung durch Einsparungen in gleicher Höhe im Deckungskreis der Kontengruppe 58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) des Teilhaushaltes 08 (Schulen) und
- b) der Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt in Höhe von - **597.495,61 Euro** mit Deckung durch Einsparungen in gleicher Höhe im Deckungskreis der Kontengruppe 798 (Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen) des Teilhaushaltes 08 (Schulen) zu.

Begründung:

Die erheblichen Mehraufwendungen im Gesamtdeckungskreis des Teilhaushaltes 08 (Schulen und Kultur) sind darauf zurückzuführen, dass beim Übergang von der Kameralistik zur Doppik im Planjahr 2009 zunächst die kamerale Systematik zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen beibehalten wurde. Im Planjahr 2009 wurden zunächst die gesamten Aufwendungen/Auszahlungen für die Reinigung aller städtischen Gebäude auf dem Aufwandskonto 581 (Aufwendungen aus interner Leistungsverrechnung) und dem Auszahlungskonto 781 (Auszahlungen aus interner Leistungsverrechnung) der jeweiligen Objektkostenstellen geplant. Im Laufe des Haushaltsjahres 2009 erfolgte jedoch eine Umstellung der Buchungssystematik (Gestellte Rechnungen von externen Reinigungsfirmen wurden den Fachämtern nicht mehr im Rahmen der internen Leistungsverrechnung in Rechnung gestellt, sondern es wurden die Konten der Zeile 13 / Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen der jeweiligen Objektkostenstellen direkt belastet). Dort waren jedoch keine entsprechenden Planansätze vorhanden. Eine Korrektur in der Nachtragshaushaltssatzung 2009 war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Durch die fehlenden Planansätze in der Zeile 13 wurde der Deckungskreis „GD Amt 40 (Sachaufwendungen)“ (Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 (Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) und 18 (Sonstige lfd. Aufwendungen) innerhalb des Amtes 40 in erheblichem Umfang überschritten. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im vorgenannten Deckungskreis sind daher im vollen Umfang auf die Umstellung der Buchungssystematik zurückzuführen.

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Zur Fortführung des Schulunterrichtes war die Durchführung der Reinigungsarbeiten erforderlich. Daraus ergibt sich eine Dringlichkeit im Sinne des § 100 GemO. Die Deckung ist durch Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bei der Kontengruppe 58 (Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) und 798 (Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen) gewährleistet.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung sind somit erfüllt.

Beschlussentwurf:

9.) Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2009 der Bewilligung einer überplanmäßige Aufwendung im Ergebnishaushalt (Teilhaushalt 09 / Kultur, im Deckungskreis „GD Produkt 2512“, (Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 (Aufw. für Sach- und Dienstleistungen) und 18 (Sonstige lfd. Aufwendungen) innerhalb des Produkts 2512 (Ludwig Museum)) in Höhe von **113.882,69 €** mit folgender, teilweisen Deckung zu:

1. 38.603,44 € Erträge aus Spendenmitteln aus einem weiteren, speziellen Deckungskreis des Ludwig-Museums
2. 32.175,45 € Minderaufwendungen in einem weiteren, speziellen Deckungskreis des Ludwig-Museums
3. 3.000,00 € Mehrertrag aus Zuwendungen für Ausstellungen
4. 7.625,28 € Kostenerstattungen für Ausstellungsvorhaben

= **81.404,17 €**

Begründung:

Die Mehraufwendungen sind u.a. dadurch entstanden, dass aufgrund mangelnder Erfahrungswerte bei der Aufstellung des ersten doppelhaushalts einige Aufwandspositionen in diesem Deckungskreis nicht geplant, letztlich jedoch im Verlaufe des Haushaltsjahres richtigerweise auf diesen Positionen bebucht worden sind. Die Planungen erfolgten statt dessen an anderer Stelle außerhalb des Deckungskreises.

Darüber hinaus wurde 2009 wegen der Beschädigung einer geliehenen Skulptur ein Gerichtsverfahren (Klage auf Schadenersatz) gegen das Amt 45 eingeleitet. Die Schuldfrage ist bis heute strittig. Nach den bestehenden Vorschriften mussten im Laufe des Haushaltsjahres 2009 Aufwendungen für eine entsprechende Rückstellung in Höhe von 34.045,00 € eingebucht werden. Für diese Rückstellung wurden im Haushalt jedoch keine Mittel eingeplant, so dass im o.g. überzogenen Deckungskreis ein Mehraufwand entstand.

Die überplanmäßigen Aufwendungen können teilweise durch Folgendes gedeckt werden:

1. Die Ausstellungen im Ludwig Museum werden zu einem großen Teil durch Spenden finanziert. Diese werden in einem hierfür speziell eingerichteten Deckungskreis dargestellt und dienen auch dort der Deckung von speziellen Aufwendungen. In diesem speziellen Deckungskreis wurde ein Teil (38.603,44 €) der eingegangenen Spenden nicht zur Deckung der speziellen Aufwendungen benötigt. Diese verbliebenen Spendenmittel können daher nun zur Deckung des überzogenen Deckungskreises herangezogen werden.
2. In dem unter Punkt 1 erwähnten nicht überzogenen speziellen Deckungskreis des Ludwig-Museums können zudem Minderaufwendungen in Höhe von 32.175,45 € zur weiteren Deckung herangezogen werden. Diese Minderaufwendungen sind u.a. dadurch

entstanden, dass aufgrund mangelnder Erfahrungswerte bei der Aufstellung des ersten doppelhaushaltigen Haushaltes einige Aufwandspositionen in diesem Deckungskreis geplant, letztlich jedoch nicht bebucht worden sind. Die Buchung erfolgte statt dessen an anderer Stelle.

3. Weitere Erträge, die nicht im überzogenen Deckungskreis enthalten waren, ergaben sich durch Zuweisungen für Ausstellungen.
4. Darüber hinaus können Kostenerstattungen (hier insbesondere des Eigenbetriebs Koblenz-Touristik im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Ausstellung) in Höhe von 7.625,28 € zur Deckung des überschrittenen Deckungskreises herangezogen werden.

Beschlussentwurf:

10.) Der Stadtrat stimmt im Haushalt 2009 der Bewilligung einer überplanmäßigen Aufwendung im Ergebnishaushalt (Teilhaushalt 10 / Bauen, Wohnen u. Verkehr im Deckungskreis „GD Amt 62 (Sachaufwendungen)“, Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Zeilen 13 (Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen) und 18 (Sonstige lfd. Aufwendungen) innerhalb des Amtes“) in Höhe von **1.908.219,42 Euro** zu.

Begründung:

Im Jahr 2009 wurde zur Sicherung des Felshangs Rittersturz eine Rückstellung in Höhe von 2.000.000 Euro bei Produkt 1142, Bereich Liegenschaften, Konto 52311 gebildet. Dies führte zu einer erheblichen Überziehung des Deckungskreises beim Amt 62.

Die v. g. Rückstellung war notwendig geworden, nachdem sich 2009 erneut Gestein vom v. g. Felshang gelöst hatte und daraufhin Herr Prof. Dr.-Ing. Wittke/Aachen beauftragt wurde, die Standsicherheit dieses Hanges zu begutachten. Ergebnis dieser Begutachtung von August 2010 war, dass im gegenwärtigen Zustand ein Risiko für den Felshang und damit für die Standsicherheit des Aussichtsplatzes mit der "Gedenkstätte Rittersturzkonferenz" und für die Verkehrssicherheit auf der B 9 sowie der Bahnstrecke besteht. Hieraus folgert Herr Prof. Dr.-Ing. Wittke, dass Maßnahmen zur Sicherung des Felshanges durchzuführen sind.

Aufgrund des Vorgesagten wurde wegen zu erwartenden Aufwendungen bzgl. Ingenieur- bzw. Gutachterleistungen sowie zu erbringenden Sicherungsmaßnahmen die Rückstellung gebildet.

Zz. werden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von einem Ingenieurbüro in Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau erarbeitet.

Rückstellungen, als Ausfluss des Vorsichtsprinzips (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr.3 GemHVO), werden gebildet für den Fall einer ungewissen Verbindlichkeit. Dabei ist das Eintreten der Verbindlichkeit gewiss, der Zeitpunkt jedoch nicht absehbar. Sie dienen dazu einen Aufwand gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO periodengerecht abzugrenzen und den Aufwand dem Jahr zuzuordnen in dem er entsteht. Zunächst handelt es sich hierbei um einen nicht-auszahlungswirksamen Aufwand. Erst mit der Fälligkeit der Verbindlichkeit entsteht eine Auszahlung. Konkret bedeutet dies, dass die im Jahr 2009 gebildete Rückstellung erst zu einer tatsächlichen Auszahlung führt, wenn die Maßnahmen zur Hangsicherung vorgenommen werden.

Gemäß § 100 Absatz 1 GemO sind überplanmäßige Aufwendungen u.a. nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Da von dem Felshang Rittersturz ein Gefährdungspotential ausgeht, ist die Sicherung des Felshanges im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendig, um mögliche Schäden zu verhindern; somit ist die überplanmäßige Aufwendung unabweisbar.